

Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung

TOP 8

Beschlussfassung über die Ergänzung des § 13 Abs. 1 der Satzung der RATIONAL Aktiengesellschaft um die befristete Ermächtigung zur virtuellen Durchführung der Hauptversammlung gemäß dem Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften

Bundestag und Bundesrat haben am 8. Juli 2022 das Gesetz zur dauerhaften Einführung der virtuellen Hauptversammlung verabschiedet. Nach § 118a Abs. 1 Satz 1 AktG kann die Satzung vorsehen oder den Vorstand für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung dazu ermächtigen vorzusehen, dass die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung, abgehalten wird. Zur Nutzung dieser Möglichkeit soll eine solche Ermächtigung des Vorstands beschlossen werden. Während der Laufzeit der Ermächtigung wird der Vorstand für jede Hauptversammlung neu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen diese als virtuelle Hauptversammlung oder Präsenzversammlung einberufen wird. Er wird hierbei die jeweils maßgeblichen konkreten Umstände des Einzelfalls berücksichtigen und seine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zum Wohle der Gesellschaft und der Aktionäre treffen.

Vor diesem Hintergrund schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 13 Abs. 1 der Satzung wird um die folgenden neuen Sätze 3 und 4 ergänzt:

„Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von 5 Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister der Gesellschaft.“